

mung wird die notwendige staatliche und gesellschaftliche Verurteilung zum Ausdruck gebracht und die Aufmerksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte auf die unserer sozialistischen Entwicklung besonders destruktiv gegenüberstehende Kriminalitätsformen gelenkt.

10. Bei Anwendung des § 44 kann nicht daneben durch §§ 14 und 62 die Strafe gemildert werden. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 14 und 62 vor, kann § 44 deshalb keine Anwendung finden, weil der Charakter und die Schwere der Tat in diesen Fällen keine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern.

§ 45

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken ;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend) ;
3. den Verurteilten verpflichten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltsverpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen ;